

## Bekanntmachung Nr. 409/2024

### des Amtes Mitteldithmarschen für die Stadt Meldorf

#### Teileinziehung öffentlicher Straßenbereiche der Stadt Meldorf

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung und nach durchgeführter Bekanntmachung der Einziehungsabsicht (§ 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz) folgende öffentliche Verkehrsfläche eingezogen:

**Marschstraße** (Flurstück 244, Flur 1, Gemarkung Ammerswuth) zwischen der Friedrichshöferstraße und dem Lütjenmarschweg  
Einrichtung eines Verbotes für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (VZ 253) zzgl. einer Entfernungsangabe von 100 Metern (VZ 1004-30). Busverkehr dürfte in der Kombination passieren, da das VZ 253 (Verbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen) diese mit umfasst. Eine Tempo 30-Zone ist erst nach Umbau der Einmündung Schmiedestraße oder Einrichtung einer Einbahnstraße der Schmiedestraße in Richtung Stadtmitte möglich.  
(in der Anlage 1, gelb dargestellt)

**Friedrichstraße** (Flurstück 147, Flur 8, Gemarkung Meldorf)  
Einrichtung eines Verbotes für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen (VZ 253) zzgl. Lieferverkehr frei (VZ 1026-35). Zusätzlich wird die Einrichtung einer Tempo 30-Zone empfohlen.  
(in der Anlage 2, grün dargestellt)

**Domstraße** (Flurstück 123, Flur 11, Gemarkung Meldorf) ab Kreisel und die entsprechende **Nordermarkt** (Flurstück 15/4, Flur 10, Gemarkung Meldorf)  
**Marktstraße** (Flurstück 115/4, Flur 8, Gemarkung Meldorf)  
Verbot für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen (VZ 262 (7,5 t)), zzgl. der Zusatzzeichen „Linienverkehr frei“ (VZ 1026-32) und „Kraftomnibusse frei“ (VZ 1024-14)  
(in der Anlage 3, gelb, pink, blau dargestellt)

**Promenade** (Flurstück 86/7, 96/4, Flur 13, und Flurstück 487, Flur 14, Gemarkung Meldorf)  
Weiterhin Beschränkung auf 1,5 Tonnen (VZ 262) und „Anlieger frei“ (VZ 1020-30).  
(in der Anlage 4, orange dargestellt)

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) eingesehen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen beim Amt Mitteldithmarschen, - Der Amtsdirektor -, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an [info@mitteldithmarschen.de](mailto:info@mitteldithmarschen.de) zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Meldorf, den 09.12.2024

L.S.

Amt Mitteldithmarschen  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

*gez. Unterschrift*  
(Nagies-Matthias)

Diese Bekanntmachung wird am **09.12.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht.

Meldorf, den 09.12.2024

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-